

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.04.2026

Geschäftszeichen:

III 11-1.23.31-68/25

Nummer:

Z-23.31-2181

Antragsteller:

Styrotrade, a.s.

Cakovicky 99

250 63 MELNIK

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Geltungsdauer

vom: **17. April 2026**

bis: **17. April 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämmsystem Umkehrdach unter Verwendung von extrudierten Polystyrol-
Hartschaumplatten "styro XPS 300 SP-I"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Wärmedämmsystem Umkehrdach, bestehend aus den extrudierten Polystyrol-Hartschaumplatten nach DIN EN 13164¹ mit Schäumhaut (nachfolgend als Extruderschaumplatten bezeichnet) mit Nenndicken von 40 mm bis 240 mm gemäß Abschnitt 1.1.1 und weiteren Komponenten gemäß Abschnitt 1.1.2 und 1.1.3.

1.1.1 Extruderschaumplatten

Die Extruderschaumplatten müssen der DIN EN 13164¹ entsprechen und für alle Nenndicken mindestens die Leistungen der Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1:

Mindestens erforderliche Leistungen der Extruderschaumplatten nach DIN EN 13164¹

Produkttyp Bezeichnung gemäß Leistungserklärung	styro XPS 300 SP-I
	Stufe/Klasse/Nennwert
Grenzabmaße (Dicke)	T 1
Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen	DS (70,90)
Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung	DLT (2)5
Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung	CS(10\Y) 300
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene	TR 200 (nur für mehrlagige Platten)
Wasseraufnahme bei langfristigem völligem Eintauchen	WL(T) 0,7
Wasseraufnahme durch Diffusion	WD(V) 3
Frost-Tau-Wechselbeanspruchung	FTCD 2*
Brandverhalten	E
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit λ_D	0,034 (W/(m·K))

* Die Wasseraufnahme nach der Frost-Tau-Wechselbeanspruchung darf um nicht mehr als 2 Vol.-% erhöht sein und die Verminderung der Druckspannung bei 10 % Stauchung, geprüft nach DIN EN 826, sowie der Zugspannung nach DIN EN 1607 nach der Frost-Tauwechselbeanspruchung darf nicht mehr als 10 % des Ausgangswerts betragen.

Die Extruderschaumplatten haben beidseitig eine glatte Oberfläche.

Die Extruderschaumplatten werden als einlagige Platten (Dicke ≤ 60 mm) und mehrlagige Platten (Dicke ≥ 80 mm) hergestellt. Die mehrlagigen Platten bestehen aus zwei bis vier Lagen, deren gestoßene, zuvor einseitig bzw. beidseitig plan gefräste Oberflächen durch thermisches Verschweißen der Einzelplatten (Dicke der Einzelplatten 40 - 60 mm) werkmäßig vollflächig zu einer Gesamtplatte zusammengefügt werden. Die jeweilige Gesamtdicke setzt sich aus Einzelplatten gleicher Plattendicke bzw. mit einer maximalen Differenz der Einzelplattendicke von 20 mm zusammen.

¹ DIN EN 13164:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)

1.1.2 Kleber

Zur Befestigung der Extruderschaumplatten entsprechend Abschnitt 2.3.4 sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Oberflächen- und Sickerwasser geeignet sind.

Die Kleber müssen mit der Abdichtung sowie mit den Extruderschaumplatten verträglich sein und mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen. Der Antragsteller hat geeignete Kleber zu benennen.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

1.1.3 Schutzschicht

Die Eigenschaften und Anforderungen an die Schutzschicht und deren Komponenten sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausführung in Abschnitt 2.3.4 spezifisch beschrieben.

Die Komponenten der Schutzschicht müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe erfüllen.

1.2 Anwendungsbereich

Das Wärmedämmsystem Umkehrdach darf für einschalige (unbelüftete) Flachdächer mit

- schwerer Unterkonstruktion (Massivdecke; Flächengewicht $\geq 250 \text{ kg/m}^2$) oder
- leichter Unterkonstruktion (Flächengewicht $< 250 \text{ kg/m}^2$, Wärmedurchlasswiderstand $R \geq 0,15 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$)

über Wohn- und Büroräumen und Räumen anderer Gebäude mit vergleichbaren raumklimatischen Verhältnissen angewendet werden, wenn die Extruderschaumplatten in folgenden Ausführungen oberhalb der Dachabdichtung bzw. oberhalb von wasserundurchlässigen Bauteilen aus Beton (Massivdecke) angeordnet werden:

- Ausführung mit Kiesschicht² oder mit einem Betonplattenbelag (z. B. Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern nach Abschnitt 2.3.4 unter Verwendung von Extruderschaumplatten mit einer Dicke (Gesamtplatte) größer 60 mm.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung sind die Technischen Baubestimmungen zu beachten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

2.2.1 Sicherung gegen Windsog

Die Extruderschaumplatten sind gegen Windsog zu sichern. Der Nachweis der Windsogsicherung ist nach den Technischen Baubestimmungen zu erbringen.

2.2.2 Wärmeschutz

Die Extruderschaumplatten im Wärmedämmsystem Umkehrdach dürfen, abweichend von DIN 4108-2³, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung berücksichtigt werden.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die Extruderschaumplatten die anwendungsspezifischen Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach Tabelle 2 in Ansatz zu bringen.

Bei der Bestimmung der Bemessungswerte wurde eine durchschnittliche Anwendungszeit des Wärmedämmsystems von etwa 25 Jahren zu Grunde gelegt.

² Hinsichtlich der Anwendung von einlagig hergestellten Extruderschaumplatten ($d \leq 60 \text{ mm}$) als Wärmedämmung im Umkehrdach bei Ausführung mit Kiesschicht gelten DIN 4108-2:2013-02, DIN 4108-4:2020-11 und DIN 4108-10:2021-11

³ DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist unter Beachtung des Abschnitts 2.2.3 zu führen.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der Extruderschaumplatten

Produkttyp Bezeichnung gemäß Leistungserklärung	Dicke der Wärmedämmschicht in mm	Bemessungswert ² der (W/(m·K)) bei Ausführung mit Kiesschicht nach Abschnitt 2.3.4
styro XPS 300 SP-I	$40 \leq d \leq 60$	–
	$60 < d \leq 240$	0,035

Als Dicke der Extruderschaumplatten gilt die Nenndicke.

2.2.3 Mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten U_D ist der errechnete U_D -Wert um einen Betrag ΔU nach folgender Tabelle 3 zu erhöhen:

Tabelle 3: Erhöhung des U_D -Wertes

Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes unterhalb der Dachabdichtung bzw. des wasserundurchlässigen Bauteils in % des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes	Erhöhung des U_D -Wertes ΔU (W/(m ² ·K)) bei Ausführung der Schutzschicht nach Abschnitt 2.3.4
0 - 10	0,05*
10,1 - 50	0,03
> 50	0
* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteilschichten unterhalb der Dachabdichtung bzw. des wasserundurchlässigen Bauteils $< 0,1 \text{ m}^2 \cdot \text{K/W}$ beträgt.	

2.2.4 Diffusionstechnischer Nachweis

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteilschichten unterhalb der Dachabdichtung bzw. des wasserundurchlässigen Bauteils ein Drittel des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes, ist ein diffusionstechnischer Nachweis nach DIN 4108-3⁴ zu führen.

2.2.5 Flugfeuer und strahlende Wärme

Dächer, die mit Extruderschaumplatten entsprechend Abschnitt 2.3.4 ausgeführt werden, gelten unter Beachtung der DIN 4102-4⁵ als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung).

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Einbau des Wärmedämmsystems muss nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und gemäß den Verlegeanweisungen durch Unternehmen erfolgen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben.

Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Erstellung des Wärmedämmsystems zu unterrichten und ihnen bei Fragen zur Verfügung zu stehen. Insbesondere hat er die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu den Bauprodukten nach Abschnitt 1.1 zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat den ausführenden Unternehmen eine Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung sowie Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt.

⁴ DIN 4108-3:2024-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz - Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

⁵ DIN 4102-4:2025-06 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2.3.2 Unterkonstruktion

Flächen, auf denen die Extruderschaumplatten verlegt werden sollen, müssen ausreichend eben sein.

2.3.3 Wärmedämmschicht

Extruderschaumplatten, die verformt oder beschädigt sind (z. B. aufgrund unsachgemäßen Transports oder unsachgemäßer Lagerung) dürfen nicht eingebaut werden.

Die Extruderschaumplatten sind dicht gestoßen ohne Kreuzstöße einlagig zu verlegen.

Die Extruderschaumplatten müssen mit der Dachabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe verträglich sein.

Die Extruderschaumplatten dürfen lose verlegt oder mit der Unterlage punktweise oder an den Plattenrändern verklebt werden.

2.3.4 Schutzschicht

Die Extruderschaumplatten sind vor UV-Strahlung zu schützen. Die Schutzschicht ist mit einer Kiesschicht auszuführen.

Ausführung:

- Kiesschicht (mind. 5 cm Dicke)
- Extruderschaumplatten
- Abdichtung

Für die Kiesschicht ist gewaschener Grobkies (Rundkorn) der Lieferkörnung 16 bis 32 mm zu verwenden. Die Kiesschicht muss mindestens 5 cm dick sein. Größere Schichtdicken können sich aufgrund der Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1 ergeben.

Das Eindringen von Gesteinsteilchen in die Fugen der Extruderschaumplatten kann durch Anordnung eines diffusionsdurchlässigen, UV-beständigen und verrottungsfesten Kunststofffaservlieses auf der Dämmschicht verhindert werden.

2.3.5 Dachdetails

Im Bereich der Anschlüsse an aufgehende Bauteile, Dachrandabschlüsse, Anschlüsse an Durchdringungen und Bewegungsfugen ist auf eine funktionsgerechte Ausführung zu achten.

Für die Ausführung sind die je nach Anwendungsbereich geltenden Fachregeln zu beachten.

2.3.6 Dachentwässerung

Die Dachentwässerung ist so auszubilden, dass ein langfristiges Überstauen der Extruderschaumplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (Starkregen) kann als unbe-denklich angesehen werden.

Bezüglich der Dachneigungen sind die je nach Anwendungsbereich geltenden Fachregeln zu beachten.

2.3.7 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der all-gemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben, aus der folgendes hervorgeht:

- Wärmedämmsystem Umkehrdach nach allgemeiner Bauartgenehmigung Z-23.31-2181 unter Verwendung der Extruderschaumplatten "((Bezeichnung nach Abschnitt 1.1))"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bauvorhaben/Bauteil
- Datum des Einbaus
- Erklärung der Übereinstimmung mit Z-23.31-2181

3 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Die mit dem Wärmedämmsystem ausgeführte Dachfläche in Verbindung mit der Dachentwässerung und den Dacheinläufen ist regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich, zu warten. Die geltenden Fachregeln sowie die Angaben des Antragstellers zur Pflege und Wartung des Wärmedämmsystems sind zu beachten.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Roj